

Verein Anlaufstelle Integration Aargau - Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Anlaufstelle Integration Aargau“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler gemeinnütziger Verein, er ist mit Sitz in Aarau im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb der verwaltungsexternen Fachstelle Integration als Ansprech- und Vermittlungsstelle sowie als Drehscheibe für integrationsrelevante Fragen und Angebote. Der Verein kann weitere Aufgaben, welche die Integration von Ausländerinnen und Ausländern fördern, wahrnehmen.

Art. 3 Aufgaben

In Erfüllung des Zwecks nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 1) Information und Beratung: Mündliche, telefonische, elektronische und schriftliche Abgabe von Informationen an Migrantinnen und Migranten, Schweizerinnen und Schweizer, Fachleute, Institutionen und Organisationen, die sich mit integrationspezifischen Fragen an die verwaltungsexterne Fachstelle Integration wenden.
- 2) Dokumentation: Sammeln der wichtigen Integrationsangebote, Erstellen von zielgruppenspezifischen Übersichten, zur Verfügungstellen der Informationen für Interessierte, Aktualisierung der Dokumentation.
- 3) Vernetzung: Aktive Kontaktpflege zu Migrantenorganisationen, Gemeinden und anderen, im Integrationsbereich engagierten Personen, Fachstellen, Organisationen und Institutionen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche den Zweck des Vereins unterstützen. Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Vereine, Verbände, Stiftungen, Firmen, Landeskirchen:
mit kantonalem oder grösserem Wirkungskreis
- b) Vereine, Verbände, Stiftungen, Kirchgemeinden, Firmen:
mit regionalem oder lokalem Wirkungskreis
- c) Einwohnergemeinden
- d) Gönnermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht (natürliche und juristische Personen)

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

Art. 6 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Gönnermitglieder können mit einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand jederzeit austreten. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen (Gönnermitgliedern) durch Tod, bei juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Auflösung sowie durch Austritt oder Ausschluss.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dessen Interessen auf andere Art verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Art. 8 Finanzielle Folgen bei Austritt oder Ausschluss

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe ihrer Mitgliedschaft.

Art. 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle
4. Geschäftsstelle

Art. 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr durchgeführt. Sie wird mindestens 20 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden, einberufen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Statutenänderungen
 - b) Festlegen der Mitgliederbeiträge
 - c) Genehmigung des Budgets
 - d) - Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin und der Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von 2 Jahren
 - f) Wahl der Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von 2 Jahren
 - g) Beschlussfassung über Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes an die Mitgliederversammlung
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. An der Mitgliederversammlung haben die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder je eine Stimme. Die Versammlung beschliesst mit einfachem Mehr, über die Statuten mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin mit Stichentscheid.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin geführt, bei Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin oder durch ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Jedes Mitglied kann bis 30 Tage vor der Vereinsversammlung dem Präsidium schriftlich Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung einreichen.

5. Die Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden Beschluss fassen, die mit der Einladung bekannt gegeben worden sind, ausser über den Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Zur Behandlung wichtiger Geschäfte kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen Vertreter/innen von Vereinen, Verbänden, Landeskirchen und Gemeinden sein. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er regelt die Zeichnungsberechtigung je kollektiv zu zweien.
- 2) Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er legt den Stellenplan fest und ist für die Anstellung von Mitarbeitenden zuständig. Er ist für die strategische Führung des Vereins verantwortlich und erledigt die Geschäfte, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 4) Einzelheiten zu Führung und Organisation regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung und in Reglementen.
- 5) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäftsstelle einen Ausschuss einsetzen.
- 6) Der Vorstand kann Arbeits- und Projektgruppen zur Bearbeitung bestimmter Themen oder Aufgaben einsetzen.
- 7) Der Vorstand ist befugt, im Namen des Vereins Leistungsvereinbarungen mit Dritten abzuschliessen.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Revisor / einer Revisorin.

Art. 13 Geschäftsstelle

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind zuständig für die operative Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes sowie für die Erbringung der vom Vorstand definierten Leistungen.

Art . 14 Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Betriebsbeiträgen
- c) Beiträgen aus Leistungsvereinbarungen
- d) Erträgen aus Dienstleistungen an Dritte
- e) Spenden und weiteren Beiträgen von Dritten

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Übertragung des Vereinsvermögens an eine andere steuerbefreite Institution.

Art. 18 Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Oktober 2009 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident / die Präsidentin: